

## **Bestellung des Gemeinderats als Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Laichingen**

### **1. Vorlage**

An den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 21.1.2019 (öffentlich).

### **2. Sachdarstellung**

Gemäß § 9 der bis dato gültigen Satzung der Jagdgenossenschaft Laichingen vom 25. 7.2002 wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand beziehungsweise Jagdvorstand ist der Gemeinderat in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Organ der Gemeinde. Gemäß § 15 Absatz 7 des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG, gültig seit 1.4.2015) kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft künftig längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. Die gesetzliche Mindestpachtzeit beträgt sechs Jahre (§ 17 Abs. 4 JWVG). Zum 1.4.2019 stehen die Neuverpachtungen der Jagdbögen an. Diese Aufgabe obliegt der Jagdgenossenschaft bzw. ihrer Organe, dem Jagdvorstand und der Versammlung der Jagdgenossen.

Die Übernahme der Aufgaben des Jagdvorstands durch den Gemeinderat hat sich bewährt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass sich der Gemeinderat wieder als Jagdvorstand von der Jagdgenossenschaftsversammlung wählen lässt. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Gemeinderats. Bisher war in der Satzung geregelt, dass der Jagdvorstand den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen kann. Dies soll in der neuen Satzung auch wieder so geregelt werden.

### **3. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Aufgaben als Jagdvorstand zu und stellt sich in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Wahl.

Laichingen, den 8.1.2019

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Moll-Hascher  
Sachbearbeiterin

Eppler  
Amtsleiter

Kaufmann  
Bürgermeister